

Satzung
Zukunft Digital
Forschungsgemeinschaft neue Medien e.V.

§ 1
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Zukunft Digital e.V. ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich innovative Medien
 - b) Unterrichtung in Vorträgen über den Bereich innovative Medien
 - c) Veröffentlichungen über den Bereich innovative Medien
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 mit allen bis heute erfolgten Änderungen) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2
Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunft Digital“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist jeweils vom 01.07. bis 30.06. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 30.06.2008 endet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die entweder ordentliche Mitglieder oder Partner sind. Partner sind fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen jedoch nur, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, durch schriftliche Bestätigung des Vorstands. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und ein Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung. Partner haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Partner erkennen mit dem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder und Partner verpflichten sich mit ihrem Eintritt
 - zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
 - zur Teilnahme an Veranstaltungen
 - zur Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;
3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. den Bericht des Vorstandes
 4. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts und den Haushaltsplan
 5. die Wahl des Kassenprüfers
 6. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 7. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 8. die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die

Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Partner haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8

Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 10.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Kassenwart / Kassenprüfer

- (1) Der Kassenwart führt die Finanzgeschäfte des Vereins und unterrichtet den Vorstand in vierteljährlichen Abständen über die finanzielle Situation.
- (2) Aus der Kasse des Vereins sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Höhe von Kostenerstattungen orientiert sich an den Vorgaben der Organe der Finanzverwaltung.
- (4) Der Kassenwart erstellt einen jährlichen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

- (5) Der Mitgliederversammlung wird nach vorheriger Vorlage beim Vorstand ein jährlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Rechenschaftsbericht) erstattet, der jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht.
- (6) Die Buchhaltung und Rechnungslegung des Vereins kann von einem Kassenprüfer überwacht und geprüft werden, der ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein sollte und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer legt seine Prüfungsergebnisse dem Vorstand und dem Kassenwart vor. Der Mitgliederversammlung soll das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zur Abwicklung der zum Zeitpunkt der Auflösung noch anstehenden Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 19.11.07 in München beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig, nichtig und / oder unerfüllbar sein oder werden, verpflichten sich die Mitglieder, die ungültigen, nichtigen und / oder unerfüllbaren Bestimmungen durch gültige, bei der Ausfertigung der vorliegenden Satzung in erster Linie den Absichten der Mitglieder entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in München am 19.11.2007 beschlossen.

Die neun Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Wolfgang Bscheid - 1. Vorsitz

2. Kathrin Damian - 2.Vorsitz

3. Fabian Prüschenk - Kassenwart

4. Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation GmbH & Co. KG

5. Ewald Pusch

6. Mediaplus Agenturgruppe für innovative Media GmbH & Co. KG

7. Plan.Net Management GmbH & Co. Beteiligungs KG

8. Plan.Net solutions GmbH & Co. KG

9. Facit digital GmbH
